

 **Bundesministerium**
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

bmvrdj.gv.at

Verfassungsdienst
BMVRDJ - V (Verfassungsdienst)

Mag. Dr. Lorenz DOPPLINGER
Sachbearbeiter

Lorenz.DOPPLINGER@bmvrdj.gv.at
+43 1 521 52-302909
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl
an sektion.v@bmvrdj.gv.at zu richten.

An das
Bundeskanzleramt,
Sektion Koordination
Ballhausplatz 2
1010 Wien

Geschäftszahl: BMVRDJ-605.056/0001-V 5/2019

Ihr Zeichen: BKA-671.828/0003-IV/6/2019

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über Sorgfalt und Verantwortung im Netz erlassen und das KommAustria-Gesetz geändert wird; Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom Bundeskanzleramt zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Bundesgesetz über Sorgfalt und Verantwortung im Netz):

Zu § 2:

Der vorgeschlagene § 2 Z 3 definiert „Forum“ als online-Funktion zum Austausch von Mitteilungen oder Darbietungen mit gedanklichem Inhalt von Nutzern mit einem größeren

Personenkreis anderer Nutzer. Es sollte zumindest in den Erläuterungen näher dargelegt werden, ab wann ein „größere[r] Personenkreis“ vorliegt.

Zu §§ 3 und 4:

1.1. Der vorgeschlagene § 3 Abs. 1 verpflichtet Diensteanbieter eines Online-Informationsangebotes, die ein Forum einrichten und betreiben, das auf Nutzer in Österreich ausgerichtet ist, oder die Einrichtung eines derartigen Forums durch die Nutzer ihres Dienstes ermöglichen, von jedem Poster vorab die Erstellung eines Registrierungsprofils zur Authentisierung zu verlangen. Diese Verpflichtung wird durch den vorgeschlagenen § 3 Abs. 4 konkretisiert: Demnach hat sich jeder Nutzer unter Angabe von Vorname, Nachname und Adresse in dem der Authentisierung dienenden Registrierungsprofil als Poster zu registrieren. Der Diensteanbieter hat im Wege der Ausgestaltung des Vorgangs der Registrierung für die Überprüfung der Identität des Nutzers auf der Grundlage von Dokumenten, Daten oder Informationen, die von einer glaubwürdigen und unabhängigen Stelle stammen, zu sorgen. Nach dem vorgeschlagenen § 3 Abs. 5 hat der Diensteanbieter Poster bei begründetem Verdacht auf unrichtige oder unrichtig gewordene Registrierungsangaben zum Nachweis der Richtigkeit der Angaben binnen angemessener Frist bei sonstiger Löschung des Registrierungsprofils aufzufordern und Nutzer mit offenkundig unrichtigen Angaben von vornherein von der Registrierung auszuschließen.

1.2. Die weitere Verarbeitung der im Registrierungsprofil gespeicherten Daten wird im vorgeschlagenen § 4 geregelt. So hat der Diensteanbieter Vorname, Nachname sowie die Adresse des Posters einer dritten Person auf deren begründetes schriftliches Verlangen bekannt zu geben (§ 4 Abs. 1). Er hat diese Daten ferner auf Ersuchen von kriminalpolizeilichen Behörden, Staatsanwaltschaften und Gerichten, die sich auf die Aufklärung des konkreten Verdachts einer durch den Inhalt eines Postings begangenen Straftat des Posters beziehen, bekannt zu geben (§ 4 Abs. 3).

1.3. Der vorgeschlagene § 4 Abs. 4 verpflichtet den Diensteanbieter „[b]ei begründeten Hinweisen, dass durch den Inhalt eines Postings der objektive Tatbestand der üblen Nachrede oder der Beleidigung hergestellt worden sein könnte oder dass der Inhalt sonst den konkreten Verdacht einer Straftat begründen könnte“, von dem betreffenden Posting eine Aufzeichnung herzustellen, die eine vollständige und originalgetreue Wiedergabe ermöglicht. Diese Aufzeichnung hat er bei einem entsprechenden Verlangen nach § 4 Abs. 2 oder Ersuchen nach § 4 Abs. 3 zur Verfügung zu stellen.

2. Die den Diensteanbietern auferlegte Pflicht zur Ermittlung und Speicherung von personenbezogenen Daten greift insbesondere in das Grundrecht auf Datenschutz nach § 1

DSG sowie in das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens gem. Art. 8 EMRK der Nutzer ein (vgl. VfSlg. 19.892/2014 mwN). Aber auch die Pflichten zur Übermittlung („Bekanntgabe“) der Daten an Dritte (dritte Personen, kriminalpolizeiliche Behörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte) stellen ihrerseits einen Eingriff in § 1 DSG und Art. 8 EMRK dar. Der Umstand, dass die Ermittlung, Speicherung und Übermittlung durch Private erfolgen, ändert nichts am Vorliegen eines Eingriffs in § 1 DSG und Art. 8 EMRK durch den Gesetzgeber (vgl. VfSlg. 19.892/2014 mwN).

Derartige Eingriffe müssen den von § 1 Abs. 2 DSG und Art. 8 Abs. 2 EMRK aufgestellten Anforderungen genügen, also insbesondere hinreichend determiniert und verhältnismäßig sein. Die gesetzliche Grundlage muss demgemäß sowohl hinreichend genau bestimmen, welche Stellen welche Daten zu welchen Zwecken zu verarbeiten haben, als auch sicherstellen, dass sich die angeordneten Grundrechtseingriffe auf die gelindeste, zum Ziel führenden Art beschränken. An die Verhältnismäßigkeit des Eingriffs in das Grundrecht auf Datenschutz nach § 1 DSG muss hierbei ein strengerer Maßstab angelegt werden, als er sich bereits aus Art. 8 EMRK ergibt (s. zB. VfSlg. 16.369/2001, 18.643/2008 und 19.892/2014).

3. Es sollte geprüft werden, ob die Regelungen in einer Weise bestimmt sind, die dem Erfordernis einer gesetzlichen Regelung im Sinne von § 1 Abs. 2 DSG und Art. 8 Abs. 2 EMRK entspricht:

3.1. Schon die Abgrenzung des Anwendungsbereichs in § 3 Abs. 1 bis 3 und damit die Frage, wer letztlich zur Speicherung der Nutzerdaten zum Zweck der Registrierung gemäß § 3 Abs. 4 und zur Speicherung der Postings gemäß § 4 Abs. 4 verpflichtet ist, erscheint nicht ausreichend klar geregelt. In diesem Zusammenhang erscheint auch unklar, wie mit bereits angelegten Registrierungsprofilen von Postern bei Diensteanbietern umzugehen ist, deren Nutzeranzahl zu einem späteren Zeitpunkt unter die Grenze von 100.000 registrierten Nutzern absinkt. Im umgekehrten Fall stellt sich die Frage nach einer allfälligen (nachträglichen) Registrierungspflicht jener Poster, die angesichts einer erst zu einem späteren Zeitpunkt eingetretenen Überschreitung der 100.000-Nutzergrenze ihres Diensteanbieters zunächst keiner Registrierungspflicht unterworfen waren. Ähnliche Fragestellungen können sich auch hinsichtlich nachträglicher Veränderungen beim Diensteanbieter bei den die Registrierungspflicht auslösenden Umsatz- und Fördermittelgrenzen stellen.

Der vorgeschlagene § 3 Abs. 2 sieht vor, dass unter gewissen Voraussetzungen „davon auszugehen“ ist, dass ein Diensteanbieter dem Anwendungsbereich des Gesetzes unterliegt. Es stellt sich die Frage, welche Konsequenzen diese gesetzliche Vermutung hat. In diesem Zusammenhang sollte auch geprüft werden, welche rechtliche Qualität die übermittelte „Schätzung“ aufweist und, ob gegebenenfalls ein ausreichender Rechtsschutz eröffnet ist.

Dies sollte zumindest in den Erläuterungen näher dargelegt werden. Ferner sollte in § 3 Abs. 2 ausdrücklich geregelt werden, welche Stelle die Aufforderung zur Stellungnahme zu übermitteln hat.

Die Erläuterungen zu § 3 Abs. 3 halten fest, dass „Filehosting-Dienste“ nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzesentwurfes fallen. Es sollte geprüft werden, ob sich dies ausreichend im Normtext widerspiegelt.

3.2. Auch wird der Vorgang der Registrierung, vor allem die Art und Weise der Überprüfung der Identität des Nutzers, nicht näher geregelt, sondern weitestgehend dem Diensteanbieter überantwortet. Nicht nur erscheint die in § 3 Abs. 4 verwendete Wortfolge „Dokumente[...], Daten oder Informationen“ kaum konturiert, zudem ist unklar, was unter einer „glaubwürdigen und unabhängigen Quelle“ zu verstehen ist. Auch die Erläuterungen unterstreichen den weiten Spielraum der Diensteanbieter und halten zur Verpflichtung des Diensteanbieters, für „die Feststellung und Überprüfung der Identität des Posters Sorge zu tragen“, bündig fest: „Wie dies bewerkstelligt wird, bleibt dem Diensteanbieter überlassen.“

3.3. Unklar erscheint weiters die in § 3 Abs. 5 verankerte Verpflichtung des Diensteanbieters, Poster bei begründetem Verdacht auf unrichtige oder unrichtig gewordene Registrierungsangaben zum Nachweis der Richtigkeit der Angaben bei sonstiger Löschung des Registrierungsprofils aufzufordern. Die Erläuterungen führen dazu aus, dass der Diensteanbieter ua. durch „routinemäßig periodisch vorgenommene Überprüfungsvorgänge [...] die Richtigkeit der Daten zu hinterfragen [hat]“. Es stellt sich die Frage, was unter solchen „Überprüfungsvorgänge[n]“ zu verstehen ist, und ob § 3 Abs. 5 auf eine Form der fortlaufenden Überwachung der Poster durch den Diensteanbieter abzielt. Indizien für eine Änderung des Namens oder der Adresse des Nutzers – und damit wohl ein Verdacht auf unrichtig gewordene Registrierungsangaben – ließen sich etwa durch eine (wohl unverhältnismäßige) Analyse des Nutzungsverhaltens der Poster und des Inhalts der Postings gewinnen.

3.4. Nach § 4 Abs. 1 und 2 hat der Diensteanbieter Vorname, Nachname sowie die Adresse des Posters einer dritten Person bekannt zu geben, wenn diese glaubhaft macht, dass die Feststellung der Identität des Posters eine unabdingbare Voraussetzung bildet, um wegen des Inhalts eines Postings gegen diesen Poster mittels Privatanklage wegen übler Nachrede (§ 111 Abs. 2 StGB) oder wegen Beleidigung (§ 115 StGB) strafgerichtlich oder wegen Verletzungen an der Ehre (§ 1330 ABGB) zivilgerichtlich vorzugehen. Es stellt sich die Frage, inwieweit der Diensteanbieter die Erfolgsaussichten der angestrebten Rechtsverfolgung zu beurteilen hat und von welchen juristischen Kenntnissen bzw. Fähigkeiten hierbei ausgegangen wird. Die Voraussetzungen für die Übermittlung der Daten, insbesondere der hierbei vom

Diensteanbieter anzulegende Prüfungsmaßstab, sollten zumindest in den Erläuterungen konkretisiert werden.

Außerdem sprechen die Erläuterungen in diesem Zusammenhang davon, dass der „Diensteanbieter nur in sachlich begründeten Fällen die betreffenden Daten herausgibt, die es ermöglichen, vom Betreiber des Telefondienstes die von ihm verarbeiteten Stammdaten des betreffenden Posters zu verlangen“. Der Gesetzesentwurf enthält jedoch keine Bestimmungen, die einen Zugang zu den von Betreibern eines Telefondienstes gespeicherten Stammdaten einräumen. Diese Divergenz sollte überprüft werden.

3.5. Es sollte zumindest in den Erläuterungen näher dargelegt werden, unter welchen Voraussetzungen von „begründeten Hinweisen“ iSd. § 4 Abs. 4 auszugehen ist und der Diensteanbieter verpflichtet ist, eine Aufzeichnung eines Postings herzustellen. Außerdem erscheint die weitere Verarbeitung solcher Aufzeichnungen präzisierungsbedürftig, insbesondere sollte auch ihre Löschung geregelt werden. Überdies sollte geprüft und klargestellt werden, ob der betreffende Poster von der Herstellung einer solchen Aufzeichnung zu informieren ist.

4. Zudem sollte die Verhältnismäßigkeit der Regelung überprüft werden:

4.1. Durch § 3 werden Diensteanbieter verpflichtet, im Zuge der Registrierung anlasslos Vorname, Nachname sowie die Adresse aller Posters zu ermitteln und auf Vorrat zu speichern, um diese Daten später unter gewissen Umständen an Dritte übermitteln zu können. Insoweit weist diese Regelung Parallelen zu jenen Formen der Vorratsdatenspeicherung auf, die in der Vergangenheit von EuGH (vgl. EuGH 8.4.2014, verb. Rs. C-293/12 und C-594/12, Digital Rights Ireland; 21.12.2016, verb. Rs. C-203/15 und C-698/15, Tele2 Sverige AB) und VfGH (vgl. VfSlg. 19.892/2014) für rechtswidrig erklärt wurden.

Die in § 3 vorgesehene Datenspeicherung erfasst nahezu ausschließlich Personen, die keinerlei Anlass – in dem Sinne, dass sie ein Verhalten gesetzt hätten, das ein staatliches Einschreiten erfordern würde – für die Datenspeicherung gegeben haben (vgl. VfSlg. 19.892/2014 mwN). Vielmehr nutzt der ganz überwiegende Anteil der Nutzer Foren zur Ausübung von Grundrechten, vor allem der Meinungsäußerungs-, Informations- und Kommunikationsfreiheit gem. Art 10 EMRK. Zudem ist zu bedenken, dass angesichts der Vielzahl der Speicherungsverpflichteten auch ein nicht überblickbarer Kreis von Personen potentiell Zugriff auf die gespeicherten Daten hat. Das diesbezüglich bestehende Missbrauchspotential ist wiederum bei der Beurteilung der Schwere des Eingriffs zu berücksichtigen. Überdies verlangen § 1 DSGVO und Art. 8 EMRK ausreichende Garantien, dass die auf Vorrat gespeicherten Daten wirksam vor Missbrauchsrisiken sowie vor jedem

unberechtigten Zugang zu ihnen und jeder unberechtigten Nutzung geschützt sind (vgl. VfSlg. 19.892/2014 mwN).

4.2. Nicht nur aufgrund der Anforderungen des § 1 DSG und des Art. 8 EMRK, sondern auch mit Blick auf die Vorgaben des Art. 10 EMRK sollte sichergestellt werden, dass § 3 Abs. 5 dem Diensteanbieter keine Pflicht auferlegt, das Verhalten der Poster lückenlos zu überwachen und den Inhalt der Postings zu analysieren.

4.3. Es sollte geprüft werden, ob ausreichend gewährleistet ist, dass die Interessen des Posters an der Geheimhaltung seiner personenbezogenen Daten ausreichend geschützt werden. Die Übermittlungspflicht hat sich auf jene Fälle zu beschränken, in denen die rechtlichen Interessen der (betroffenen) dritten Person jene des Posters überwiegen.

Zu § 5:

Nach dem vorgeschlagenen § 5 Abs. 1 haben Diensteanbieter einen verantwortlichen Beauftragten zu bestellen, dem für die auf das Inland bezogene Tätigkeit des Unternehmens die Verantwortung für die Einhaltung der den Diensteanbietern auferlegten Pflichten obliegt. Es stellt sich die Frage, wie die „auf das Inland bezogene Tätigkeit“ von den restlichen Tätigkeiten abzugrenzen ist, zumal die von § 3 Abs. 1 erfassten Diensteanbieter verpflichtet sind, von „jedem Poster“ zu verlangen, ein Registrierungsprofil zu erstellen.

Außerdem stellt sich die Frage, ob ein Diensteanbieter, der eine natürliche Person ist und die Voraussetzungen des § 9 Abs. 4 VStG erfüllt, sich selbst zum verantwortlichen Beauftragten bestellen darf.

Zu § 6:

Nach dem vorgeschlagenen § 6 Abs. 2 hat die Aufsichtsbehörde die Einhaltung und Umsetzung bestimmter Verpflichtungen durch die Diensteanbieter stichprobenartig zu überprüfen. Es stellt sich die Frage, auf welche Weise diese Überprüfung zu erfolgen hat und über welche Befugnisse die Aufsichtsbehörde hierzu verfügt.

Zu § 7:

Die Verhältnismäßigkeit der hohen Geldbußen (bis 500 000 Euro bzw. eine Million Euro im Wiederholungsfall) an sich und die sachliche Rechtfertigung einer einheitlichen Festlegung für alle in § 7 erfassten Tatbestände sollte geprüft und in den Erläuterungen näher dargelegt werden. Zudem sollte geprüft werden, ob die einzelnen Ziffern des vorgeschlagenen § 7

Abs. 1 hinreichend klar voneinander abgegrenzt sind. In jedem Fall sollten die einzelnen Ziffern des Katalogs erläutert werden.

Zu § 12:

Es stellt sich die Frage, ob der vorgeschlagene § 12 letzter Satz auch für Diensteanbieter gilt, die zwar grundsätzlich von § 3 Abs. 1 erfasst sind, aber der Ausnahmebestimmung des § 3 Abs. 3 unterliegen.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Bundesgesetz über Sorgfalt und Verantwortung im Netz):

Allgemeines:

Nach dem vorgeschlagenen § 1 werden mit dem Gesetzesentwurf „Maßnahmen festgelegt, mit denen alle diesem Gesetz unterliegenden Diensteanbieter von Postern in ihrem Forum verlangen, vorab ein Registrierungsprofil zu erstellen.“ Der vorgeschlagene § 2 Z 2 definiert den Begriff „Diensteanbieter“ für den vorliegenden Gesetzesentwurf als „Anbieter eines Dienstes der Informationsgesellschaft“. Als „Dienst der Informationsgesellschaft“ gilt gem. § 2 Z 1 „ein in der Regel gegen Entgelt elektronisch im Fernabsatz auf individuellen Abruf des Empfängers bereitgestellter Dienst“; als beispielhafte Konkretisierung nennt § 2 Z 1 sodann eine Reihe derartiger Dienste, darunter auch „Online-Informationsangebote“. Die für den Anwendungsbereich des Gesetzesentwurfes zentrale Bestimmung des § 3 Abs. 1 verpflichtet (ausschließlich) bestimmte „Diensteanbieter eines Online-Informationsangebotes“, von jedem Poster zu verlangen, ein Registrierungsprofil zu erstellen. In der Folge spricht der Gesetzesentwurf meist bloß allgemein von dem „Diensteanbieter“ (s. zB § 3 Abs. 2 bis 6, § 4 und § 5).

Das Zusammenspiel von Legaldefinitionen und Anwendungsbereich sowie die im restlichen Gesetzesentwurf verwendeten Begriffe sollten überprüft und aufeinander abgestimmt werden. Sollte der Gesetzesentwurf nur Diensteanbieter eines Online-Informationsangebotes erfassen, wird zur Erwägung gestellt, entweder die Begriffsbestimmungen von vornherein einzuschränken oder im Gesetzestext durchgehend von Diensteanbietern eines Online-Informationsangebotes zu sprechen.

Zu § 2:

Im vorgeschlagenen § 2 Z 1 sollte nach dem Ausdruck „BGBl“ ein Punkt eingefügt werden. Außerdem sollte die Fundstelle „52/2001“ durch die Fundstelle „152/2001“ ersetzt werden.

Bei Zitaten anderer Rechtsvorschriften mit ihrem Kurztitel sollte – einheitlich – auch der bestimmte Artikel verwendet werden (etwa in § 2 Abs. 1 „§ ... des Notifikationsgesetzes“; Legistische Richtlinie 136).

Zu § 3:

1. Der vorgeschlagene § 3 regelt zum einen, welche Diensteanbieter dem Anwendungsbereich des Gesetzesentwurfes unterliegen (s. § 3 Abs. 1 bis 3). Zum anderen normiert § 3 inhaltliche Verpflichtungen, die den erfassten Diensten auferlegt werden (s. § 3 Abs. 3 und 4). Es wird zur Erwägung gestellt, klarer zwischen diesen beiden Regelungsaspekten zu unterscheiden und den Anwendungsbereich und die inhaltlichen Vorgaben für die Registrierung jeweils in eigenen Bestimmungen mit passenden Überschriften zu regeln.

2. Im Sinne der Legistischen Richtlinien 140 und 142 wird empfohlen, Zahlen mit mehr als drei Stelle, vom Dezimalzeichen ausgehend, durch Zwischenräume in Gruppen zu je drei Ziffern zu trennen. Die Verwendung von Punkten sollte also unterblieben (zB in § 3 Abs. 2: „100 000 registrierte Nutzer“ und „50 000 Euro“). Runde Beträge in Millionenhöhe wären auszuschreiben („eine Million Euro“, § 7 des Entwurfs).

3. Es wird zur Erwägung gestellt, im vorgeschlagenen § 3 Abs. 1 Z 2 die Wortfolge „wie in Z 1 beschriebenen Forums“ durch die kürzere Wortfolge „Forums im Sinne der Z 1“ zu ersetzen.

4. Im vorgeschlagenen § 3 Abs. 2 Z 3 sollte nach dem Wort „Presseförderungsgesetz“ die Zahl „2004“ eingefügt werden. Nach der Fundstelle „136/2003“ sollte ein Beistrich eingefügt werden.

5. Nach dem vorgeschlagenen § 3 Abs. 2 ist „davon auszugehen, dass das betreffende Unternehmen nicht ausgenommen ist“, falls der Diensteanbieter innerhalb einer ihm gesetzten Frist keine Meldung erstattet. Es sollte geprüft werden, ob hier anstelle von „Unternehmen“ von „Diensteanbieter“ gesprochen werden sollte. Weiters wird zur Erwägung gestellt, davon zu sprechen, dass der Diensteanbieter „dem Anwendungsbereich unterliegt“.

6. Im vorgeschlagenen § 3 Abs. 2 Z 4 sollte nicht nur die Abkürzung „PrR-G“, sondern auch der Kurztitel des verwiesenen Gesetzes („Privatradiogesetz“) angeführt werden. Weiters sollte nach dem Ausdruck „BGBl“ ein Punkt und nach der Fundstelle „20/2001“ ein Beistrich eingefügt werden.
7. Im vorgeschlagenen § 3 Abs. 3 sollte nach dem Wort „Funktion“ ein Beistrich eingefügt werden.
8. Im vorgeschlagenen § 3 Abs. 4 sollte das Wort „Vorgang“ durch das Wort „Vorgangs“ ersetzt werden. Der Beistrich nach dem Wort „Registrierungsprofils“ sollte entfallen. Beim erstmaligen Zitat anderer Rechtsvorschriften im vorliegenden Entwurf wären Kurztitel und Fundstelle des Gesetzes anzuführen. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass Absätze keine unbezeichneten (Unter-)Absätze zu enthalten sollen (Legistische Richtlinie 116). Für die unbezeichneten Absätze am Ende des Abs. 2 und des Abs. 4 sollte daher Absatzbezeichnungen vergeben werden.
9. Bei den erstmaligen Zitaten des StGB bzw. ABGB in Abs. 4 letzter Satz sollte zusätzlich der Kurztitel dieser Gesetze und auch die Fundstelle der Stammfassung angegeben werden (vgl. näher Legistische Richtlinien 131 ff).

Zu § 4:

Eine sprachliche Überarbeitung der im vorgeschlagenen § 4 Abs. 4 Satz 1 enthaltenen Konjunktivkonstruktion („... hergestellt worden sein könnte“ bzw. „... begründen könnte“) sollte geprüft werden. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass § 4 Abs. 4 entgegen der Paragraphenüberschrift keine Übermittlungspflicht regelt.

Zu § 5:

1. Nach dem vorgeschlagenen § 5 Abs. 1 haben Diensteanbieter einen verantwortlichen Beauftragten zu bestellen, dem für die auf das Inland bezogene Tätigkeit des Unternehmens die Verantwortung für die Einhaltung der den Diensteanbietern auferlegten Pflichten obliegt. Es stellt sich die Frage, weshalb hier auf die Tätigkeit des „Unternehmens“ abgestellt wird.
2. Im vorgeschlagenen § 5 Abs. 3 sollte die Abkürzung „iSd“ durch die Wortfolge „im Sinne der“ ersetzt werden (vgl. Anhang 1 zu den Legistischen Richtlinien).

Zu § 7:

1. Im vorgeschlagenen § 7 Abs. 1 Z 1 sollte die Wortfolge „letzter Satz“ entfallen, da der § 3 Abs. 1 nur aus einem Satz besteht.
2. Im vorgeschlagenen § 7 Abs. 1 Z 6 sollte das Wort „Beauftragen“ durch das Wort „Beauftragten“ ersetzt werden. Auch sollte geprüft werden, ob hier von dem „verantwortlichen Beauftragten“ gesprochen werden sollte.
3. Im vorgeschlagenen § 7 Abs. 1 Z 7 sollte das Wort „Beauftragte“ durch das Wort „Beauftragte“ ersetzt werden. Auch sollte geprüft werden, ob hier von dem „verantwortlichen Beauftragten“ gesprochen werden sollte.
4. Es wird zur Erwägung gestellt, im vorgeschlagenen § 7 Abs. 2 Z 1 vor dem Wort „Finanzkraft“ das Wort „die“ einzufügen.
5. Die Strichpunkte am Ende der § 7 Abs. 2 Z 1 bis 4 sollten durch Beistriche ersetzt werden.

Zu § 12:

Es sollte geprüft werden, ob die Wortfolge „soweit sie nicht gemäß § 3 Abs. 3 vom Anwendungsbereich ausgenommen sind“ entfallen sollte. Für solche Diensteanbieter gelten – ebenso wie für andere Diensteanbieter, die nicht vom Anwendungsbereich des Gesetzesentwurfes erfasst sind – die Vorgaben zur Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten von vornherein nicht.

Zu Art. 2 (Änderung des KommAustria-Gesetzes):**Zu § 44 Abs. 22:**

Im vorgeschlagenen § 44 Abs. 22 sollte nach dem Ausdruck „§ 35a“ die Wortfolge „samt Überschrift“ eingefügt werden.

IV. Zu den Materialien

Es erscheint fraglich, ob die Datenschutz-Folgenabschätzung den Vorgaben des Art. 35 DSGVO genügt.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

17. Mai 2019

Für den Bundesminister:

Dr. Gerhard HESSE

Elektronisch gefertigt